
Erlass und Stundung

1. Rechtsgrundlagen

Stundung und Erlass sind in Art. 224 StG geregelt. Demnach können Steuerpflichtigen, die in Not geraten sind oder für welche die Bezahlung der Steuern, der Zinsen, der Bussen oder der Kosten eine grosse Härte bedeutet, der geschuldete Betrag gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden.

Im Hinblick auf eine einheitliche Rechtslage bei den Kantons- und Gemeindesteuern und der direkten Bundessteuer sieht Art. 224 Abs. 1 StG vor, dass für den Erlass Art. 167 bis Art. 167f des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer sachgemäss angewendet werden. Aufgrund des Verweises von Art. 224 Abs. 1 StG auf Art. 167f DBG ist auch die Steuererlassverordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements vom 12. Juni 2015 (SR 642.121) im kantonalen Steuerrecht sachgemäss anwendbar.

2. Erlass

2.1 Wesen und Zweck des Erlasses

Der Steuererlass ist ein Mittel im Rahmen des Steuerbezugs. Zwar erfolgt die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, weshalb in der Regel die Bezahlung der Steuern möglich sein muss. Von den Steuerpflichtigen wird ein erhebliches Mass an Eigenverantwortung und ein sorgfältiges Wirtschaften mit den eigenen Mitteln erwartet. Aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung der Steuerpflichtigen muss der Steuererlass die Ausnahme bleiben, welche nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt wird (SGE 2009 Nr. 21). Dennoch kann es Situationen geben, wo Steuerpflichtige (z.B. aufgrund von Krankheit, Unfall oder Stellenverlust) in eine finanziell schwierige Situation geraten und die Bezahlung der Steuern nicht möglich ist. Für solche Ausnahmesituationen hält der Gesetzgeber das Instrument des Steuererlasses bereit. Der Steuererlass soll zu einer dauerhaften Sanierung der wirtschaftlichen Lage des Gesuchstellers beitragen. Er muss der steuerpflichtigen Person selbst und nicht ihren Gläubigerinnen und Gläubigern zugute kommen. Wird ein Steuererlass gewährt, so stellt dies den nachträglichen endgültigen Verzicht des Gemeinwesens auf eine ihm zustehende Steuerforderung dar. In dem Umfang, in dem ein Erlass gewährt wird, geht die Forderung des Gemeinwesens unwiederbringlich unter. Ein Erlassgesuch kann jedoch nie zur Korrektur einer rechtskräftigen Veranlagung oder zur Berücksichtigung von Versäumnissen im Veranlagungsverfahren dienen. Im Erlassverfahren wird eine in Rechtskraft erwachsene Verfügung weder auf ihre Gesetzmässigkeit noch auf die materielle Richtigkeit hin überprüft (Art. 7 Steuererlassverordnung).

2.2 Eintretensvoraussetzungen

2.2.1 Gesuch und Unterlagen

Der Steuerpflichtige kann ein Gesuch um Erlass von Steuern, Zinsen, Bussen oder Kosten stellen. Das Gesuch ist schriftlich und begründet innerhalb der Zahlungsfrist bei der Bezugsbehörde einzureichen (Art. 224 Abs. 2 StG). Der Gesuchsteller hat zu diesem Zweck den Fragebogen Erlassgesuch wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen und mit den verlangten Unterlagen einzureichen. Die Unterlagen sollen Aufschluss über die gegenwärtigen und allenfalls zukünftigen finanziellen Verhältnisse und über die Ursachen der entsprechenden Veränderung geben. Die steuerpflichtige Person hat der Erlassbehörde umfassende Auskunft über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen (Art. 167d Abs. 1 DBG). Verwei-

gert die gesuchstellende Person trotz Aufforderung und Mahnung die notwendige und zumutbare Mitwirkung, so kann die Erlassbehörde beschliessen, auf das Gesuch nicht einzutreten (Art. 167d Abs. 2 DBG).

2.2.2 Definitive Steuerforderung

Ein Erlassgesuch kann nur für rechtskräftig festgesetzte definitive Steuerforderungen geprüft werden. Auf Gesuche, die vor Rechtskraft der Schlussrechnung oder der definitiven Steuerrechnung eingereicht werden, kann die Erlassbehörde nicht eintreten.

2.2.3 Noch nicht bezahlte Steuern

Bereits bezahlte Steuerbeträge können nicht erlassen werden, da es an einer zu erlassenden Schuld mangelt. Ein vor der Zahlung gestelltes Erlassgesuch wird gegenstandslos. Als Ausnahmen gelten die Quellensteuern sowie wenn während der Bearbeitung des Erlassgesuches der Pflichtige die Zahlung unter Vorbehalt leistet (Art. 5 Abs. 2 und 3 sowie Art. 11 der Steuererlassverordnung).

2.2.4 Gesuch vor Zustellung des Zahlungsbefehles

Einem Zwangsvollstreckungsverfahren kommt Priorität zu. Deshalb tritt die Erlassbehörde auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, nicht ein (Art. 224 Abs. 2 StG und Art. 167 Abs. 4 DBG).

2.3 Erlassvoraussetzungen

Der Erlass setzt voraus, dass der Steuerpflichtige in Not geraten ist oder für ihn die Bezahlung der Steuern, der Zinsen, der Bussen oder der Kosten eine grosse Härte bedeutet (Art. 224 Abs. 1 StG und Art. 167 Abs. 1 DBG).

2.3.1 Notlage oder grosse Härte

Eine Notlage ist gegeben, wenn der Steuerpflichtige in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet ist. Eine grosse Härte liegt vor, wenn die Entrichtung der Steuern für den Pflichtigen ein Opfer bedeutet, das in einem krassen Missverhältnis zu seiner finanziellen Leistungsfähigkeit steht. Der Begriff der grossen Härte lässt sich indessen von der Notlage nicht scharf abgrenzen (SGE 2011 Nr. 15).

Die Notlage muss dauerhaft sein. Bei einer vorübergehenden Notlage (z.B. bei kurzfristigem Einkommensausfall, einmaligen hohen Krankheitskosten, Zweitausbildung) kommt kein Erlass, sondern allenfalls eine Stundung in Betracht (s. Ziff. 3).

Selbständigerwerbende und juristische Personen können sich in einer Notlage befinden, wenn sie erhebliche Geschäfts- und Kapitalverluste erlitten haben, welche die wirtschaftliche Existenz der Person sowie Arbeitsplätze gefährden.

2.3.2 Massgeblichkeit des betriebsrechtlichen Existenzminimums

Eine Notlage liegt insbesondere dann vor, wenn die Einkünfte dauerhaft unter dem betriebsrechtlichen Existenzminimum liegen oder das betriebsrechtliche Existenzminimum gerade gedeckt wird. Ursachen für die Notlage können aussergewöhnliche Belastungen durch den Unterhalt der Familie oder Unterhaltungspflichten, hohe Kosten infolge Krankheit, Unfall oder Pflege, die nicht von Dritten getragen werden, oder längere Arbeitslosigkeit sein.

Gemäss Praxis des Kantonalen Steueramtes und Rechtsprechung erfolgt die Berechnung des Existenzminimums aufgrund des Kreisschreibens über die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG der kantonalen Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs. Bei der Prüfung, ob eine Notlage im Sinn von Art. 224 Abs. 1 StG vorliegt, sind auch steuerfreie Einkünfte wie z.B. Ergänzungsleistungen einzubeziehen. Denn diese stehen dem Empfänger zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes zur Verfügung. Auch bei Ergänzungsleistungsbezüglern ist für die Festlegung des Notbedarfs auf das betriebsrechtliche Existenzminimum abzustellen (zum Ganzen VGer SG 11.11.2020 i.S. F.K., SGE 2013 Nr. 14, 2012 Nr. 13, 2011 Nr. 20, 2011 Nr. 14 und 2009 Nr. 21).

Resultiert aus der betriebsrechtlichen Existenzminimumberechnung eine frei verfügbare Quote, so ist ein Steuererlass in der Regel zu verneinen. Denn eine Einschränkung der Lebenshaltungskosten gilt als zumutbar, wenn diese das betriebsrechtliche Existenzminimum übersteigen (Art. 2 Abs. 3 Steuererlassverordnung). Je nach Verhältnis des Steuerausstandes zur freien Quote kann ein Teilerlass in Erwägung gezogen werden.

2.3.3 Berücksichtigung des Vermögens

Für die Beurteilung der Erlassvoraussetzungen sind nebst den Einkommensverhältnissen auch die Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen im Zeitpunkt des Steuerbezugs heranzuziehen. Die Erlassbehörde prüft, wieweit die Zahlung der geschuldeten Steuer aus dem Vermögen zumutbar ist. Auf jeden Fall zumutbar ist die Zahlung aus dem Vermögen bei Steuern auf einmaligen Einkünften, wie z.B. Kapitaleistungen. In der Regel werden Erlassgesuche bei Vorliegen von Vermögenswerten abgewiesen. Ausnahme bildet einzig Vermögen, bei dem es sich um einen unentbehrlichen Bestandteil der Altersvorsorge handelt. Und Heimbewohnern ist ein Notgroschen von rund Fr. 15'000.- zu belassen (VRKE vom 23.11.2020 i.S. G.W.). Als Vermögen gilt das zum Verkehrswert bewertete Reinvermögen. Nicht zum Vermögen gerechnet werden nicht frei verfügbare Austrittsleistungen und Anwartschaften gemäss Freizügigkeitsgesetz (Art. 12 Steuererlassverordnung; vgl. auch SGE 2011 Nr. 25, 2011 Nr. 15 und 2010 Nr. 8).

2.4 Ablehnungsgründe

Auch wenn die Voraussetzungen für einen Steuererlass (Notlage, grosse Härte) erfüllt sind, kann ein Gesuch um Steuererlass trotzdem ganz oder teilweise abgelehnt werden, wenn der Steuerpflichtige erlassunwürdig erscheint. Erlassunwürdig ist eine Person, welche sich im Vorfeld des Erlassgesuchs in einer Art verhielt, welche einen nachfolgenden Steuererlass als ungerecht erscheinen liesse. Massgebend für die Beurteilung ist der Zeitraum zwischen der Entstehung der Forderung, für welche ein Erlass begehrt wird, und dem Stellen des Erlassgesuchs (SGE 2017 Nr. 9). Art. 167 Abs. 2 DBG und Art. 167a DBG nennen mehrere Gründe, die trotz Vorliegens einer Notlage zu einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung des Steuererlassgesuches führen können.

2.4.1 Pflichtverletzungen im Veranlagungsverfahren

Verletzte der Steuerpflichtige im Veranlagungsverfahren die Mitwirkungspflichten schwerwiegend oder wiederholt, sodass die finanzielle Situation in der betreffenden Steuerperiode nicht zuverlässig beurteilt werden kann, liegt ein möglicher Ablehnungsgrund vor. Namentlich kann dies zutreffen, wenn der Steuerpflichtige infolge Nichteinreichen der Steuererklärung nach Ermessen veranlagt werden musste.

2.4.2 Gläubigerbevorzugung oder weitere Schulden

Wenn der Steuerpflichtige im Beurteilungszeitraum andere Gläubiger bevorzugt behandelt hat und z.B. deren Forderungen getilgt hat, nicht aber jene der Steuerbehörde, kann ein Steuererlass abgelehnt werden (SGE 2017 Nr. 9).

Der Steuererlass soll zu einer dauerhaften Sanierung der wirtschaftlichen Lage des Steuerpflichtigen beitragen. Er hat dem Steuerpflichtigen zugute zu kommen und nicht seinen Gläubigern. Das steuerberechtigte Gemeinwesen kann nicht zugunsten anderer Gläubiger auf seine gesetzlichen Ansprüche verzichten. Vielmehr muss ein Erlass grundsätzlich vom Entgegenkommen aller Gläubiger abhängig gemacht werden (Grundsatz der Opfersymmetrie). Deshalb ist bei Vorliegen von weiteren Schulden jeweils ein Erlassgesuch abzulehnen und eine Sanierung der finanziellen Situation durch eine Schuldenregulierung unter Einbezug sämtlicher Gläubiger anzustreben (SGE 2015 Nr. 3, 2011 Nr. 15, 2010 Nr. 29 und 2009 Nr. 21).

2.4.3 Keine Rücklagen oder Zahlungen trotz verfügbarer Mittel

Einen Ablehnungsgrund kann darstellen, wenn der Steuerpflichtige ab der Steuerperiode, auf die sich das Erlassgesuch bezieht, trotz verfügbarer Mittel keine Rücklagen vorgenommen hat. Auch hier erfolgt die Gegenüberstellung zwischen der in der Steuerperiode erzielten Einkünfte und dem massgebenden Existenzminimum.

Ein Steuererlass kann auch abgelehnt werden, wenn der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung trotz verfügbarer Mittel keine Zahlungen geleistet hat.

2.4.4 Freiwilliger Verzicht auf Einkommen oder Vermögen

Nicht erlasswürdig erscheint ein Steuerpflichtiger, der die mangelnde Leistungsfähigkeit durch freiwilligen Verzicht auf Einkommen oder Vermögen ohne wichtigen Grund herbeigeführt hat (z.B. freiwillige Reduktion des Arbeitspensums, um mehr Freizeit zu haben; Verschenkung von Vermögenswerten).

2.4.5 Übersetzte Lebenshaltungskosten

Wer einen im Vergleich zu seinen finanziellen Verhältnissen übersetzten Lebensstil pflegt (z.B. zu teure Wohnung, zu teures Motorfahrzeug, Ferienreisen, Halten von Haustieren, zu hohe Konsumausgaben), gilt ebenfalls nicht als erlasswürdig. Von den Steuerpflichtigen wird erwartet, dass sie mit den vorhandenen finanziellen Mitteln sorgfältig und verantwortungsbewusst haushalten und Ausgaben für den Wahlbedarf nur machen, wenn sie es sich leisten können.

2.5 Besonderheiten beim Erlass von bestimmten Steuerarten / Bussen

Erbschafts- und Schenkungssteuern

Der Erlass von Erbschafts- und Schenkungssteuern ist nur in Ausnahmefällen denkbar, weil der Steuerpflichtige die Steuern in der Regel aus der Zuwendung bezahlen kann. Zudem haften der Schenker bzw. die Erben und Vermächtnisnehmer im Umfang ihrer Erbteile solidarisch (Art. 157 StG). Die Erlassvoraussetzungen müssten deshalb bei sämtlichen Solidarhaftenden erfüllt sein.

Grundstückgewinnsteuern

Aufgrund des gesetzlichen Grundpfandrechts für Grundstückgewinnsteuern (Art. 227 StG) entfällt ein Erlass. Zudem ist zu berücksichtigen, dass mehrere Veräusserer die Steuer entsprechend ihren Anteilen unter solidarischer Haftbarkeit entrichten (Art. 133 Abs. 2 StG).

Handänderungssteuern

Für die Handänderungssteuern sieht das Steuergesetz sowohl die solidarische Haftung des Veräusserers (Art. 242 Abs. 2 StG) als auch ein gesetzliches Grundpfandrecht (Art. 231 StG) vor. Damit entfällt ein Erlass. Da es sich um Gemeindesteuern handelt, entscheidet abschliessend die Gemeinde.

Grundsteuern

Für die Grundsteuern sieht das Steuergesetz ein gesetzliches Grundpfandrecht (Art. 231 StG) vor. Damit entfällt ein Erlass. Da es sich um Gemeindesteuern handelt, entscheidet abschliessend die Gemeinde.

Nachsteuern und Bussen

Beim Erlass von Nachsteuern wird ein strenger Massstab angelegt, da sonst die vom Gesetzgeber gewollte rückwirkende Erfassung von Steuersubstrat illusorisch würde. Dem Steuerpflichtigen ist es zuzumuten, während mehrerer Jahre ausserordentliche Anstrengungen zur Tilgung der Schuld vorzunehmen. Nur wenn im Rahmen der allgemeinen Erlassgründe die wirtschaftliche Existenz des Steuerpflichtigen gefährdet erscheint, kann ein (teilweiser) Erlass gewährt werden. Noch strenger sind die Anforderungen an die Voraussetzungen zum Erlass einer Busse, da aufgrund der allgemeinen Strafzumessungsgrundsätze (Art. 47 ff. StGB, SR 311.0) die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen, insbesondere die wirtschaftliche Lage, bereits bei der Festsetzung der Busse berücksichtigt werden (vgl. auch Art. 167 Abs. 3 Steuererlassverordnung).

2.6 Entscheid und Rechtsmittel

2.6.1 Zuständigkeit

Der Erlass von Kantons- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer fällt grundsätzlich in die Kompetenz des Kantonalen Steueramtes. Die Gemeinde kann bei Erlassgesuchen nach Vorgabe des Kantonalen Steueramtes mitwirken (Art. 224 Abs. 3 StG). Über den Erlass von reinen Gemeindesteuern (Grundsteuer, Handänderungssteuer) entscheidet die Gemeinde (Art. 229 StG i.V.m. Art. 224 StG).

2.6.2 Beurteilungszeitraum und -verhältnisse

Die Erlassbehörde entscheidet über das Erlassgesuch aufgrund aller Tatsachen, die für die Beurteilung der Voraussetzungen und der Ablehnungsgründe wesentlich sind. Insbesondere sind massgebend:

- die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse der gesuchstellenden Person im Zeitpunkt des Entscheids;
- die Entwicklung ab der Steuerperiode, auf die sich das Gesuch bezieht;
- die wirtschaftlichen Aussichten der gesuchstellenden Person; und
- die von der gesuchstellenden Person getroffenen Massnahmen zur Verbesserung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit (Art. 10 Steuererlassverordnung).

Die Erlassentscheide werden von der Erlassbehörde schriftlich mit einer kurzen Begründung eröffnet. Die Entscheide beinhalten lediglich die Steuerforderungen, für die explizit ein Erlassgesuch gestellt wurde.

2.6.3 Rechtsmittel

Gegen den Erlassentscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung bei der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St.Gallen, Unterstrasse 28, 9001 St.Gallen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung enthalten. Er ist zu unterzeichnen. Beweismittel und der angefochtene Entscheid sind beizulegen.

Erlassentscheide betr. die direkte Bundessteuer können innert 30 Tagen ab Zustellung mit einer schriftlichen Beschwerde bei der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St.Gallen angefochten werden. Die Einsprache ist ausgeschlossen (Art. 5bis Abs. 2 VO zum DBG, sGS 815.1).

3. Stundung

Wenn die Zahlung der rechtskräftig veranlagten Steuern, Zinsen, Bussen oder Kosten innert der vorgeschriebenen Frist für den Steuerpflichtigen eine grosse Härte bedeutet, kann die Bezugsbehörde die Zahlungsfrist erstrecken oder Ratenzahlungen bewilligen (Art. 224 Abs. 1 StG). Dabei ist dem Steuerpflichtigen stets zuzumuten, dass er seinen Zahlungspflichten gegenüber Staat und Gemeinden in gleichem Umfang wie gegenüber privaten Gläubigern nachkommt. Bei längerfristigen Stundungen ist ihm überdies zuzumuten, seine Lebenshaltungskosten angemessen zu reduzieren. Zudem sind Ratenzahlungen so festzusetzen, dass Rückstände aufgeholt werden, die Gesamtschuld kontinuierlich abgebaut wird und nicht noch mehr Steuerschulden auflaufen.

3.1 Gesuche und Zuständigkeit

Gesuche um Stundung der Einkommens- und Vermögenssteuern sind schriftlich und begründet innerhalb der Zahlungsfrist dem zuständigen Gemeindesteuernamt einzureichen. Wenn um eine Stundung von mehr als 12 Monaten ersucht wird, muss zur Berechnung der freien Quote das im Internet verfügbare Formular Stundungsgesuch vollständig ausgefüllt und eingereicht werden. Gesuche um Stundung der vom Kanton bezogenen Steuern (Gewinn- und Kapitalsteuern, Grundstückgewinnsteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern) sind beim Kantonalen Steueramt einzureichen.

Die Stundung von Kantons- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer fällt grundsätzlich in die Kompetenz des Kantonalen Steueramtes. Die Gemeinde kann bei Stundungsgesuchen nach Vorgabe des Kantonalen Steueramtes mitwirken (Art. 224 Abs. 3 StG). Über die Stundung von reinen Gemeindesteuern (Grundsteuer, Handänderungssteuer) entscheidet die Gemeinde (Art. 229 StG i.V.m. Art. 224 StG).

3.2 Entscheid

Die Stundungsentscheide werden von der Bezugsbehörde schriftlich eröffnet. Der Entscheid über die Stundung enthält einen genauen Zahlungsplan. Der Steuerpflichtige wird darauf aufmerksam gemacht, dass sofort Bezugsmassnahmen eingeleitet werden, wenn der Zahlungsplan nicht eingehalten wird. Zudem wird er auf die Verzugszinspflicht hingewiesen.

Stundungsentscheide sind gemäss Art. 224 Abs. 4 StG und Art. 5bis Abs. 1 VO zum DBG (sGS 815.1) endgültig und können weder mit Einsprache noch mit Rekurs oder Beschwerde angefochten werden.